

# **BVGer D-5903/2020 vom 22. Dezember 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5903\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5903_2020)

FR: TAF D-5903/2020 du 22 décembre 2020

IT: TAF D-5903/2020 del 22 dicembre 2020

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Eine Auseinandersetzung mit dem Antrag, es sei eine angemessene Nachfrist für das Einreichen einer Beschwerdebegründung zu gewähren, erübrigt sich, zumal die Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen an eine rechtsgenügeliche Beschwerde entspricht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der COVID-19-Verordnung Asyl; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

In der Rechtsmitteleingabe vom 25. November 2020 wurde kein Rechtsbegehren auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl gestellt. Aus der Beschwerdebegründung geht auch kein entsprechendes implizites Begehren hervor. Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit allein die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet wurde. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Abweisung des Asylgesuchs sind rechtskräftig geworden.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 3**

Soweit die Beschwerdeführenden eine unrichtige beziehungsweise unvollständige Sachverhaltsabklärung betreffend den Vollzug der Wegweisung rügen, ist vorab festzuhalten, dass sich diese Rüge als unbegründet erweist. Die Vorinstanz würdigte im angefochtenen Entscheid die im Rahmen des Asylverfahrens gemachten Vorbringen. Angesichts der gesamten Aktenlage konnte darauf verzichtet werden, weitere Abklärungen vorzunehmen. Auch hat die Vorinstanz die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen, so dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Mit den formellen Rügen wurde vielmehr explizit die Richtigkeit der materiellen Würdigung in Frage gestellt, welche jedoch mit vorliegendem Urteil bestätigt wird. Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben.

#### **E. 4.1**

In ihrer Verfügung vom 23. Oktober 2020 beurteilt die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich.

#### **E. 4.2**

In ihrer Rechtsmitteleingabe machen die Beschwerdeführenden zunächst geltend, gesundheitliche Probleme würden gegen den Wegweisungsvollzug sprechen. So habe die Beschwerdeführerin seit mehreren Jahren mit Depressionen zu kämpfen. Auch habe sie einen Suizidversuch unternommen und wiederholt stationär behandelt werden müssen. Sie befinde sich derzeit immer noch in kontinuierlicher psychotherapeutischer Abklärung und sei auf Medikamente angewiesen. Der Hausarzt halte eine Wegweisung nach Georgien für nicht angebracht und unzumutbar. In Georgien bestehe eine krasse Unterversorgung von Personen mit psychischen Leiden. Sodann sei bei C.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2019 eine Autismus-Spektrums-Störung (ASS) im Sinne eines frühkindlichen Autismus festgestellt worden. Für die Stabilisierung von seinem Zustand sei eine heilpädagogische Begleitung und psychotherapeutische Unterstützung empfohlen worden. Wegen der traumatisierenden Eindrücke durch die Migration in die Schweiz sei C.\_\_\_\_\_ stark auf fachmännische Unterstützung angewiesen. Aus psychologischer Sicht stelle es eine Verletzung des Kindeswohls dar, wenn er aus seinem jetzigen bestehenden Umfeld herausgerissen werden und die Konstanz und Stabilität, die er gegenwärtig durch den Dienst von Heilpädagogen und Schulpsychologen im Kindergarten erfahre, verlieren würde. Therapien und Begleitmöglichkeiten für C.\_\_\_\_\_ seien kaum vorhanden und weder gratis noch kostengünstig. Auch B.\_\_\_\_\_, welcher im August 2020 eingeschult worden sei, habe im Unterricht starke psychosomatische Verhaltensweisen gezeigt, welche sehr wahrscheinlich auf die Ausschaffungserfahrung zurückzuführen seien und auf ein Trauma hindeuten würden. Schliesslich berufen sich die Beschwerdeführenden auf ein angeblich fehlendes soziales Netz in Georgien. Sie würden nicht bei der Mutter der Beschwerdeführerin unterkommen können und nach dem Verkauf des Familienunternehmens im Jahr 2016 seien auch keine weiteren Vermögensbestandteile oder irgendwelche weiteren Immobilien

übriggeblieben. Die Mutter und die Schwester der Beschwerdeführerin würden nicht für sie aufkommen können und die Kinderbetreuung sei nicht sichergestellt. Die Beschwerdeführerin fühle sich dermassen psychisch belastet, dass es ihr nicht möglich sei, sich umzuschulen oder weiterzubilden. Ohnehin würde das Geld dazu fehlen. Zwar habe sie vor Jahren (...) studiert und als (...) gearbeitet; während der Coronavirus-Pandemie sei dies aber kaum möglich. Wie dem Scheidungsurteil entnommen werden könne, habe sie zudem keinen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt und Kinderalimente.

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 5.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 5.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.), zumal die Beschwerdeführerin an ihren Asylvorbringen auf Beschwerdeebene nicht festhält. Auch die allgemeine

Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 5.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 5.3.2**

Weder die allgemeine Lage in Georgien noch individuelle Gründe wirtschaftlicher und sozialer Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden in ihrer Heimat schliessen. Die Mutter der Beschwerdeführerin sowie eine Schwester leben nach wie vor in Tiflis und die Beschwerdeführerin pflegt fast täglichen Kontakt mit ihnen (vgl. [...]). Die Beschwerdeführerin hat bereits früher mit ihrem Ex-Mann für eine Weile bei ihrer Mutter gelebt (vgl. [...]), warum dies, zumindest vorübergehend bis zur Reintegration, nicht erneut möglich sein soll, wird durch die Rechtsmitteleingabe nicht dargetan. Die in Tiflis verbliebene Schwester half auch bereits bei der Betreuung zweier Kinder, als die Beschwerdeführerin und ihr damaliger Ehemann ein zweites Mal aus Georgien ausgereist waren (vgl. [...]). Die Beschwerdeführerin verfügt auch über weitere Verwandte in anderen Regionen Georgiens (vgl. [...]). Sie hat zudem ein (...) -Studium abgeschlossen und im familieneigenen Unternehmen sowie als (...) und als (...) gearbeitet (vgl. [...]). Sodann hat die mittlerweile in der Schweiz lebende Schwester der Beschwerdeführerin für letztere eine Wohnung erworben, in welcher die Beschwerdeführerin bereits 2016 mit ihrem Ex-Mann gelebt hat (vgl. [...]). Es ist der Beschwerdeführerin zuzumuten den Anspruch auf diese Wohnung geltend zu machen. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Ex-Mann der Beschwerdeführerin, dessen Beschwerde mit Urteil vom gleichen Tag ebenfalls abgelehnt wird (vgl. das Urteil D-5835/2020 vom 22. Dezember 2020), ebenfalls nach Georgien zurückkehren wird. Insofern die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe geltend machen, die Beschwerdeführerin werde keine Kinderalimente erhalten, stellt die durch das Scheidungsurteil genehmigte Ergänzungsvereinbarung vom 27. Oktober 2020 zwar fest, dass die Parteien derzeit nicht in der Lage seien, sich gegenseitig einen Unterhaltsbeitrag zu leisten, indessen ist dieser Umstand der fehlenden Arbeitserlaubnis der Beschwerdeführerin und ihres Ex-Mannes in der Schweiz geschuldet. Sollte der Ex-Mann nach der Rückkehr nach Georgien eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wird es der Beschwerdeführerin obliegen, entsprechende Ansprüche betreffend Kinderunterhalt gegenüber ihm durchzusetzen.

### **E. 5.3.3**

Die Beschwerdeführenden berufen sich sodann auf gesundheitliche Probleme, die gegen den Wegweisungsvollzug sprechen würden. Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten: Bei der Beschwerdeführerin wurde zunächst eine Anpassungsstörung festgestellt, wobei sie ambulant psychiatrisch behandelt wurde (vgl. die Arztberichte [...] vom 28. Juni 2018 sowie vom 8. November 2018). In der Folge wurde bei der Beschwerdeführerin eine rezidivierende depressive Störung diagnostiziert und sie musste wiederholt stationär behandelt werden. Im Dezember 2019 hat die Beschwerdeführerin mittels Medikamenten einen Suizidversuch unternommen, konnte aber nach einer erneuten mehrtägigen

stationären Behandlung ohne akute Gefährdung entlassen werden (vgl. die Arztberichte der [...] vom 24. Januar 2019, 13. Februar 2019, 23. August 2019 und 20. Dezember 2019 sowie der Arztbericht des (...) vom 12. Dezember 2019). Gemäss einem aktuellen Arztbericht befindet sich die Beschwerdeführerin in regelmässiger ambulanter Behandlung. Ein weiterer Bericht hält fest, dass für die Beschwerdeführerin eine schwere chronische psychosoziale Belastungssituation bestehe und sich mit der drohenden Ausschaffung nach Georgien die individuelle Morbidität mit drohender Suizidalität verschlechtern werde (vgl. den Arztbericht von L.\_\_\_\_\_ vom 16. November 2020 sowie den Arztbericht von M.\_\_\_\_\_ vom 21. November 2020). Bei C.\_\_\_\_\_ wurde gemäss den Akten eine Autismus-Spektrum-Störung im Sinne eines frühkindlichen Autismus festgestellt, wobei der entsprechende Arztbericht eine heilpädagogische Früherziehung und eine soziale und sprachliche Förderung des Kindes empfiehlt (vgl. der Arztbericht der [...] vom 8. Mai 2019). Ein entwicklungspsychologischer Abklärungsbericht vom 6. Dezember 2019 empfiehlt eine Weiterführung der inzwischen installierten heilpädagogischen Früherziehung (vgl. den Entwicklungspsychologischen Abklärungsbericht des [...] des Kantons H.\_\_\_\_\_ vom 6. Dezember 2019). Bei B.\_\_\_\_\_ wurde sodann in der Vergangenheit eine Anpassungsstörung diagnostiziert (vgl. Arztberichte der [...] vom 30. Oktober 2018 und vom 14. Mai 2019), jedoch ist ein aktueller Behandlungsbedarf aus den Akten nicht ersichtlich und hat die Beschwerdeführerin in der Anhörung angegeben, dass drei ihrer Kinder gesund seien (vgl. [...]). Schliesslich handelt es sich bei der Einschätzung der Klassenlehrperson von B.\_\_\_\_\_ nicht um eine fachärztliche Beurteilung. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts kann nur dann aus medizinischen Gründen auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht bereits dann vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht eine dem hohen schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden sind nicht als derart gravierend zu qualifizieren, als dass sie zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen würden. Die Vorinstanz hat unter Bezugnahme auf ein medizinisches Consulting, dessen Informationen unter anderem auf Abklärungen von MedCOI (ein Projekt finanziert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds zur Erfassung medizinischer Informationen aus den Herkunftsländern) beruhen, aufgezeigt, dass die adäquate Betreuung von Kindern mit ASS in Georgien, insbesondere in Tiflis, grundsätzlich gewährleistet ist und es in Tiflis spezielle Integrationsklassen für Kinder mit ASS sowie eine Sonderschule für Kinder mit Behinderungen und entsprechende Therapien und Tagesstrukturen für Kinder angeboten werden. In Tiflis finanziert das Bürgermeisteramt seit 2015 im Rahmen des Autism Rehabilitation State Sub-Program Dienstleistungen für Kinder zwischen zwei bis fünfzehn Jahren aus Familien mit niedrigem Einkommen (vgl. Social Service Agency, Rehabilitation of children, 2013, [http://ssa.gov.ge/index.php?lang\\_id=ENG&sec\\_id=611](http://ssa.gov.ge/index.php?lang_id=ENG&sec_id=611) sowie Autism Research and Support Foundation [ohne Datum], [http://autism.org.ge/?page\\_id=13&lang=en](http://autism.org.ge/?page_id=13&lang=en), beide zuletzt abgerufen am 22. Dezember 2020), wobei auch die Kosten der ABA-Therapie (Applied Behavior Analysis) übernommen werden (vgl. agenda.ge, New, free treatment

program for autism sufferers launches in Georgia vom 3. Juli 2015, <https://agenda.ge/en/news/2015/1487> sowie [agenda.ge](https://agenda.ge), Tbilisi City Hall to fund 230 more children with autism, <https://agenda.ge/en/news/2020/212>, beide zuletzt abgerufen am 22. Dezember 2020). Auch hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass die Behandlung psychischer Krankheiten in Georgien möglich ist (Social Service Agency, Mental health, 2013, [http://ssa.gov.ge/index.php?sec\\_id=808&lang\\_id=ENG](http://ssa.gov.ge/index.php?sec_id=808&lang_id=ENG), zuletzt abgerufen am 22. Dezember 2020). Im Übrigen verfügt Georgien über ein funktionierendes Gesundheitssystem und ein Sozialhilfeprogramm mit kostenloser Krankenversicherung für Personen unter der Armutsgrenze (vgl. Urteile des BVGer E-1825/2019 vom 2. Mai 2019 E. 9.3.2; E-1667/2019 vom 12. April 2019 E. 8.2.3). Darüber hinaus hat sich der Zugang der Bevölkerung zur Gesundheitsversorgung seit der Einführung des neu organisierten, staatlich finanzierten allgemeinen Gesundheitsprogramms "Universal Health Care Program" (UHCP) im Februar 2013 weiter verbessert und das Gesundheitssystem wurde seither stets weiter ausgebaut ([agenda.ge](https://agenda.ge), Society benefits from Government healthcare program, 2.9.2014, <http://agenda.ge/en/news/2014/2054>, zuletzt abgerufen am 22. Dezember 2020). Einer allfälligen, im Wegweisungszeitpunkt erneut auftretenden, akuten Suizidalität der Beschwerdeführerin wäre im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des BVGer E-2118/2018 vom 10. Juni 2020 E. 9.4.2.2 in fine). Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten medizinischen Probleme auch in Georgien behandelt werden können und bei Bedarf eine entsprechende Behandlung faktisch zugänglich ist. Die Beschwerdeführenden können bei Bedarf zudem ein Gesuch um individuelle medizinische Rückkehrhilfe stellen, die nicht nur in der Form des Mitgebens von Medikamenten, sondern beispielsweise auch in der Organisation und Übernahme von Kosten für notwendige Therapien bestehen kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsyIV 2, SR 142.312]).

#### **E. 5.3.4**

Auch unter Berücksichtigung des Kindeswohles ist der Wegweisungs vollzug nicht unzumutbar. Nach geltender Rechtsprechung sind bei der Auslegung von Art. 83 Abs. 4 Allg im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) unter dem Aspekt des Wohls des Kindes namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). Im Lichte dieser Faktoren sind keine Aspekte zu erkennen, die zu einer Unzumutbarkeit des Wegweisungs vollzugs führen könnten, zumal die Kinder mit den Jahrgängen (...), (...), (...) und (...) noch sehr jung, mithin nicht in der Schweiz verwurzelt sind, wie vorgängig dargelegt von der Behandelbarkeit der gesundheitlichen Probleme von C. \_\_\_\_\_ auszugehen ist und der Vater ebenfalls nach Georgien zurückkehren wird. Im Übrigen ist zwecks der Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen betreffend das Kindeswohl in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. a.a.O. [...]).

#### **E. 5.3.5**

Auch die Corona-Pandemie steht dem Wegweisungs vollzug nicht entgegen. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur

vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer - in der Regel mindestens zwölf Monate - bestehen bleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 14 E. 8d und e). Bei der Corona-Pandemie handelt es sich - wenn überhaupt - um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem somit im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird.

#### **E. 5.3.6**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 5.4**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Mit dem vorliegenden Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Die Beschwerdeführenden ersuchten ferner um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch ungeachtet der ausgewiesenen Mittellosigkeit abzuweisen ist. Dementsprechend ist auch das Gesuch um Beordnung eines amtlichen Rechtsbeistands abzuweisen.

#### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.